

Arbeitnehmerkammer Bremen
(Herausgeber)

WAHLORDNUNG

zum Bremischen
Personal
Vertretungsgesetz



Arbeitnehmerkammer
Bremen

Kellner Verlag
Bremen Boston

Arbeitsnehmerkammer Bremen (Hrsg.)

Autoren:

**Karl-Detlef Fuchs • Michael Gude • Sonja Hansen •
Bernd Sandmann • Daniel Staack**

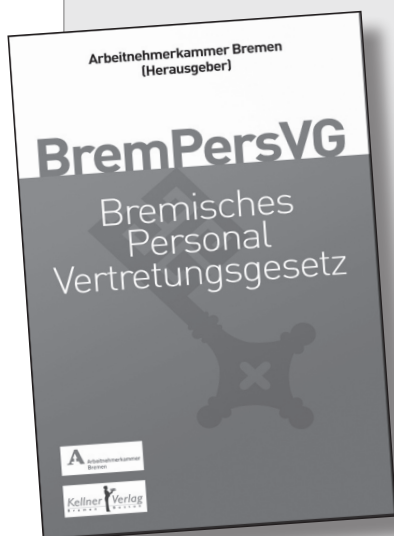
Gemeinschaftskommentar zur

Wahlordnung

zum Bremischen Personalvertretungsgesetz

Der Praxiskommentar

Ebenfalls beim KellnerVerlag erschienen:



Arbeitnehmerkammer Bremen (Hrsg.):
**Gemeinschaftskommentar zum Bremischen
Personalvertretungsgesetz (BremPersVG)**

Das Bremische Personalvertretungsgesetz bildet die Basis für die Personalratsarbeit in der bremischen Verwaltung. Doch wie wird das 1974 in Kraft getretene Gesetz inzwischen interpretiert? Die Arbeitnehmerkammer Bremen bietet mit dieser Kommentierung eine unentbehrliche Entscheidungs- und Handlungsgrundlage für Personalräte, Gewerkschaften, Dienststellen, Richter/-innen und Anwälte/-innen.

18 kompetente Autorinnen und Autoren von der Arbeitnehmerkammer sowie aus Wissenschaft, Justiz, Anwaltschaft und Gewerkschaften kommentieren die 76 Paragraphen unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung (Stand: April 2016); angefangen bei der Wahl und Zusammensetzung des Gremiums, über die Mitbestimmung in sozialen, personellen und organisatorischen Angelegenheiten bis hin zur Zuständigkeit der Gerichte.

Dieses Standardwerk ist das einzige seiner Art und brilliert mit aktuellen sowie fundierten Erläuterungen. Eine unentbehrliche Arbeitshilfe.

728 Seiten | 14 x 22 cm | Hardcover
€ 39,90 | ISBN 978-3-95651-085-4

Zitiervorschlag:

**Verfasser in GK WO BremPersVG § Rn.
(Gemeinschaftskommentar zur Wahlordnung
zum Bremischen Personalvertretungsgesetz)**

Dieses Buch ist bei der Deutschen Nationalbibliothek registriert.
Die bibliografischen Daten können online angesehen werden:
<http://dnb.d-nb.de>

© 2019 KellnerVerlag, Bremen • Boston
St.-Pauli-Deich 3 • 28199 Bremen • Tel. 0421 778 66
sachbuch@kellnerverlag.de • www.kellnerverlag.de

Koordination und organisatorische Verantwortung: Bernd Sandmann
Juristisches Fachlektorat: Dr. Karl-Detlef Fuchs, Bernd Sandmann

Korrekturat: Insa Stroyer
Umschlag: Jens Vogelsang, Aachen
Satz: Meike Kramer, Kai Klenner

ISBN 978-3-95651-220-9

Inhaltsübersicht

Abkürzungsverzeichnis	IV
Literaturverzeichnis	VIII
Hinweise zur Benutzung	1
Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz vom 11. Februar 1958 (Brem.GBl. S. 7), zuletzt geändert durch Art. I der Verordnung vom 19. Januar 2016 (Brem.GBl. S. 5)	2
Bremisches Personalvertretungsgesetz vom 5. März 1974 (Brem.GBl. 1974, 131), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16.05.2017 (Brem.GBl. S. 225).	18
Bundespersönalvertretungsgesetz, unmittelbar für die Länder geltende Vorschriften §§ 9, 107 bis 109 vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581)	48
Bürgerliches Gesetzbuch §§ 186 bis 193 vom 18. August 1896 (RGBl. 195) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 4d des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2651) .	50
Kommentar zur Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz	52
ERSTER TEIL Wahl des Personalrats	52
Erster Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften über Vorbereitung und Durchführung der Wahl	52
§ 1 Wahlvorstand, Wahlhelfer	52
§ 2 Feststellung der Bedienstetenzahl, Wählerverzeichnis	57
§ 3 Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis	61
§ 4 Vorabstimmungen	63
§ 5 Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder; Verteilung der Sitze auf die Gruppen	66
§ 6 Wahlausschreiben	69
§ 7 Wahlvorschläge, Einreichungsfrist	77
§ 8 Inhalt der Wahlvorschläge	80
§ 9 Sonstige Erfordernisse	84
§ 10 Behandlung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand; ungültige Wahlvorschläge	86
§ 11 Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen	90
§ 12 Bezeichnung der Wahlvorschläge	92
§ 13 Bekanntgabe der Wahlvorschläge	94
§ 14 Sitzungsniederschriften	97

Inhaltsübersicht

§ 15	Ausübung des Wahlrechts, Stimmzettel, ungültige Stimmabgabe	99
§ 16	Wahlhandlung/Wahlräume	103
§ 17	Schriftliche Stimmabgabe	108
§ 18	Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimmen	112
§ 19	Feststellung des Wahlergebnisses	115
§ 20	Wahlniederschrift	119
§ 21	Benachrichtigung der gewählten Bewerber	121
§ 22	Bekanntmachung des Wahlergebnisses	123
§ 23	Aufbewahrung von Wahlunterlagen	126
Zweiter Abschnitt Besondere Vorschriften für die Wahl mehrerer Personalratsmitglieder oder Gruppenvertreter		128
Erster Unterabschnitt: Wahlverfahren bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge (Verhältnisswahl)		128
§ 24	Voraussetzungen für Verhältniswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe	128
§ 25	Ermittlung der gewählten Gruppenvertreter bei Gruppenwahl	132
§ 26	Ermittlung der gewählten Gruppenvertreter bei gemeinsamer Wahl	140
Zweiter Unterabschnitt Wahlverfahren bei Vorliegen eines Wahlvorschlages (Mehrheitswahl)		145
§ 27	Voraussetzungen für Mehrheitswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe	145
§ 28	Ermittlung der gewählten Bewerber	148
Dritter Abschnitt Besondere Vorschriften für die Wahl eines Personalratsmitgliedes oder eines Gruppenvertreters (Mehrheitswahl)		151
§ 29	Voraussetzungen für Mehrheitswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlergebnis	151
ZWEITER TEIL Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertreter		153
§ 30	Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertreter	153
DRITTER TEIL Wahl des Gesamtpersonalrats		159
§ 31	Entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Wahl des Personalrats	159
§ 32	Leitung der Wahl	168
§ 33	Feststellung der Bedienstetenzahl, Wählerverzeichnis	177
§ 34	Verteilung der Sitze der zu wählenden Gesamtpersonalratsmitglieder auf die Gruppen	184
§ 35	Gleichzeitige Wahl	186
§ 36	Wahlausschreiben	188
§ 37	Bekanntmachung des Gesamtwahlvorstandes	196
§ 38	Sitzungsniederschriften	200
§ 39	Stimmabgabe, Stimmzettel	205
§ 40	Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses	209

VIERTER TEIL Schlussvorschriften	215
§ 41 Berechnung von Fristen	215
§ 41a Übergangsvorschrift für nach der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz in der bis 2. November 2007 geltenden Fassung neu gewählte Personalräte .	219
§ 42 Inkrafttreten	218
Musterformularsammlung (auch auf USB-Stick)	219
1. Bekanntgabe der Mitglieder des Wahlvorstands	220
2. Bekanntmachung einer Vorabstimmung zur Durchführung einer gemeinsamen Wahl	221
3. Stimmzettel für die Abstimmung zur Durchführung einer gemeinsamen Wahl	222
4. Bekanntmachung der Ergebnisse der Vorabstimmung über die gemeinsame Wahl des Personalrats	223
5. Wählerverzeichnis	224
a) bei Gruppenwahl	224
b) bei gemeinsamer Wahl	225
6. Wahlausschreiben	226
7. Wahlvorschlag	228
a) bei Gruppenwahl	238
b) bei gemeinsamer Wahl	229
8. Zustimmungserklärung für die Kandidatur	230
9. Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen	231
10. Bekanntmachung des Scheiterns der Personalratswahl	232
11. Stimmzettel	233
a) für gemeinsame Wahl als Listenwahl	233
b) für gemeinsame Wahl als Personenwahl	234
c) für Gruppenwahl als Listenwahl	235
d) für Gruppenwahl als Personenwahl	237
12. Erläuterung zur Briefwahl	239
13. Bestellung von Wahlhelfern/-innen	240
14. Wahl Niederschrift	241
a) bei Gruppenwahl	241
b) bei gemeinsamer Wahl	244
15. Bekanntgabe des Wahlergebnisses	246
16. Benachrichtigung der gewählten Mitglieder des Personalrats und Einladung zur konstituierenden Sitzung	247
Autorenbiografien	248
Stichwortverzeichnis	249

Abkürzungsverzeichnis

A.	Auflage
a. a. O.	am angegebenen Ort
a. A.	anderer Ansicht
a. F.	alte Fassung
abl.	ablehnend
Abs.	Absatz
abw.	abweichend
aE	am Ende
Änd.	Änderungen
aF	alte Fassung
AiB	Arbeitsrecht im Betrieb (Fachzeitschrift)
Alt.	Alternative
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
AP	Arbeitsrechtliche Praxis (Entscheidungssammlung)
ArbG	Arbeitsgericht
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AuR	Arbeit und Recht (Fachzeitschrift)
Az.	Aktenzeichen
B.	Beschluss
B. v.	Beschluss vom
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAnz.	Bundesanzeiger
BayPersVG	Bayerisches Personalvertretungsgesetz
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BB	Betriebs-Berater (Fachzeitschrift)
BbgPersVG	Brandenburgisches Personalvertretungsgesetz
Bd.	Band
BeckRS	Beck-Rechtssachen (Online-Zeitschrift)
Bek.	Bekanntmachung
BerlPersVG	Berliner Personalvertretungsgesetz
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BPersVG	Bundespersönlichkeitsvertretungsgesetz
Brem.ABl.	Bremisches Amtsblatt
BremDSG	Bremisches Datenschutzgesetz
BremEBG	Bremisches Eigenbetriebsgesetz
Brem.GBl.	Bremisches Gesetzesblatt
BremJAPG	Bremisches Juristenausbildungs- und Prüfungsgesetz
BremPersVG	Bremisches Personalvertretungsgesetz
BremStGH	Bremischer Staatsgerichtshof
BremStGHE	Bremischer Staatsgerichtshof-Entscheidungssammlung
BremRiG	Bremisches Richterrechtsgesetz

BremVerf	Bremische Verfassung
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
bspw.	beispielsweise
Buchst.	Buchstabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	amtliche Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwG	amtliche Entscheidungssammlung des Bundesverwaltungsgerichts
B-WPersVG	Personalvertretungsgesetz von Baden-Württemberg
BW	Baden-Württemberg
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
DB	Der Betrieb (Fachzeitschrift)
ders.	derselbe
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
DKKW	Däubler, Kittner, Klebe, Wedde (Kommentar zum BetrVG)
dort.	dortige (Anm.)
Drs.	Drucksache
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung (Fachzeitschrift)
ebd.	ebenda
Einf.	Einführung
Einl.	Einleitung
EuGH	Europäischer Gerichtshof
e.V.	eingetragener Verein
evtl.	eventuell
f	folgend/-e
ff	fortfolgend/-e
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
G.	Gesetz (vom)
geänd.	geändert
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GK BremPersVG	Gemeinschaftskommentar zum BremPersVG Bremisches Personalvertretungsgesetz, KellnerVerlag, 2016
GPR	Gesamtpersonalrat
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
Hs.	Halbsatz
h. M.	herrschende Meinung
HmbgOVG	Hamburgisches Oberverwaltungsgericht
HbgPersVG	Hamburgisches Personalvertretungsgesetz
HdbBremVerf	Handbuch Bremische Verfassung
HessPersVG	Hessisches Personalvertretungsgesetz
HessVGH	Hessischer Verwaltungsgerichtshof
HessStGH	Hessischer Staatsgerichtshof
HessVerf	Hessische Landesverfassung
HGB	Handelsgesetzbuch

Abkürzungsverzeichnis

Hrsg.	Herausgeber
i. d. R.	in der Regel
i. d. F.	in der Fassung
i. d. F. v.	in der Fassung vom
i. d. F. d. Bek.	in der Fassung der Bekanntmachung
insbes.	insbesondere
i. S.	im Sinne
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
i. Ü.	im Übrigen
i. V. m.	in Verbindung mit
JAV	Jugend- und Auszubildendenvertretung
juris	Das Juristische Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland (eigene Schreibweise: juris) Informationsdienstleister und Print-Online-Verlag
jusmeum	Datenbank für Gesetze, Urteile und Tarifverträge
justiz-online	Justizportal Nordrhein-Westfalen
KSchG	Kündigungsschutzgesetz
LAG	Landesarbeitsgericht
lit.	Buchstabe
LPersVG	Landespersonalvertretungsgesetz
Ls.	Leitsatz
LSAPersVG	Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt
LT-Drs.	Landtag-Drucksache
LVerfG	Landesverfassungsgericht
LVerfGE	Landesverfassungsgerichts-Entscheidungssammlung
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
M-VPersVG	Personalvertretungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
nachf.	nachfolgend/-e/er
n. F.	neue Fassung
neugef.	neugefasst
Nds.	Niedersachsen/Niedersächsische/-r/-s
NdsPersVG	Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz (a. F.)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Fachzeitschrift)
NPersVG	Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz (n. F.)
NRW	Nordrhein-Westfalen
Nr.	Nummer
n. rk.	nicht rechtskräftig
n. v.	nicht veröffentlicht
NW	Nordrhein-Westfalen
NWPersVG	Personalvertretungsgesetz Nordrhein-Westfalen
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (Fachzeitschrift)
NZA-RR	NZA-Rechtsprechungsreport
openJur	Rechtsprechungsdatenbank
OVG	Oberverwaltungsgericht
OVG LSA	Oberverwaltungsgericht Land Sachsen-Anhalt
OVG RP	Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz
PersR	Der Personalrat (Fachzeitschrift)
PersV	Die Personalvertretung (Fachzeitschrift)
PersVG	Personalvertretungsgesetz

PR	Personalrat
PVG	Personalvertretungsgesetz
RiA	Recht im Amt (Fachzeitschrift für Behörden, Verwaltungen und öffentliche Betriebe)
Rn.	Randnummer
RP	Rheinland-Pfalz
RhPffPersVG	Personalvertretungsgesetz Rheinland-Pfalz
RdSchr.	Rundschreiben
rkr.	rechtskräftig
Rspr.	Rechtsprechung
s.	siehe
s. a.	siehe auch
s. o.	siehe oben
s. u.	siehe unten
S.	Satz
SaarPersVG	Personalvertretungsgesetz Saarland
SächsPersVG	Sächsisches Personalvertretungsgesetz
SchlHMBG	Schleswig-Holsteinisches Mitbestimmungsgesetz
SGB IX	9. Sozialgesetzbuch (Schwerbehindertenrecht)
sog.	sogenannt/-e/-er
StGH	Staatsgerichtshof
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StGB	Strafgesetzbuch
str.	strittig
TeilnVVO	Teilnehmersvertretungsverordnung
ThürPersVG	Thüringisches Personalvertretungsgesetz
u. a.	unter anderem/und andere
Unterabs.	Unterabsatz
usw.	und so weiter
u. U.	unter Umständen
U.	Urteil (vom)
v.	von/vom
VerfBrhv	Verfassung Bremerhaven
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VGH BW	Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung (vom)
VV	Verwaltungsvorschrift/-en
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WO	Wahlordnung
WRV	Weimarer Reichsverfassung
ZBR	Zeitschrift für Beamtenrecht (Fachzeitschrift)
ZfPR	Zeitschrift für Personalvertretungsrecht (Fachzeitschrift)
ZfPR online	Zeitschrift für Personalvertretungsrecht (als Online-Produkt)
z. B.	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozessordnung
z. T.	zum Teil
zul.	zuletzt

Literaturverzeichnis

- *Arbeiterkammer (Hrsg.):* Gemeinschaftskommentar zum BremPersVG Bremisches Personalvertretungsgesetz, KellnerVerlag, Bremen Boston 2016 (zitiert: GK BremPersVG).
- *Altwater/Baden/Berg/Kröll/Noll/Seulen:* BPersVG – Bundespersonalvertretungsgesetz, 9. überarbeitete und aktualisierte Aufl., Bund-Verlag, Frankfurt/M. 2016 (zitiert *Altwater-Verfasser*).
- *Däubler/Kittner/Klebe/Wedde:* BetrVG Betriebsverfassungsgesetz, 14. Aufl., Bund-Verlag, Frankfurt/M. 2014 (zitiert *DKKW*).
- *Fürst:* Gesamtkommentar Öffentliches Dienstrecht, Band V, Personalvertretungsrecht des Bundes und der Länder, Loseblattsammlung, Erich-Schmidt-Verlag, Berlin, Stand März 2018 (zitiert *Fischer/Goeres/Gronimus* in Fürst GKÖD V H).
- *Fitting/Engels/Schmidt/Trebinger/Linsenmaier:* Betriebsverfassungsgesetz, 29. Aufl., Verlag Franz Vahlen, München 2018.
- *Großmann/Mönch/Rohr:* Bremisches Personalvertretungsgesetz, Luchterhand Verlag, Neuwied und Darmstadt 1979.
- *Ilbertz/Widmaier/Sommer:* Bundespersonalvertretungsgesetz mit Wahlordnung unter Einbeziehung der Landespersonalvertretungsgesetze, Kommentar, 14. aktualisierte Auflage, Kohlhammer, Stuttgart 2018 (zitiert *Ilbertz* in *Ilbertz/Widmaier/Sommer*).
- *Lorenzen/Etzel/Gerhold/Schlatmann/Rehak/Faber/Griebeling/Hebeler/Ramm:* Bundespersonalvertretungsgesetz, Loseblattsammlung, 203. Aktualisierung, R. v. Decker, Heidelberg, Stand Mai 2018 (zitiert *Lorenzen/Verfasser*).
- *Maunz-Dürig:* Grundgesetz, Kommentar, 7. Aufl., C. H. Beck, München 2018.
- *Richardi/Dörner/Weber (Hrsg.):* Personalvertretungsrecht, 4. Aufl., C. H. Beck, München 2012.

Hinweise zur Benutzung dieses Kommentars

Jeder Kommentierung wird der **amtliche Text** des jeweiligen Paragraphen vorangestellt. Eigenheiten im Gesetzestext (Alte Rechtschreibung) wurden belassen.

Die vorangestellte **Inhaltsübersicht** macht die Gliederung des Kommentars deutlich und erleichtert das Finden von Sinnabschnitten.

Hervorhebungen helfen, wichtige Textstellen zu finden.

Wenn im Text **Paragraphen** ohne nähere Angabe des Gesetzes genannt werden, handelt es sich um die **Wahlordnung des BremPersVG**.

Randnummern helfen bei der Orientierung und dem Auffinden von Textstellen.

Seitenangaben in Quellenhinweisen werden ohne das Wort »Seite« oder »S.« genannt. »S.« bezieht sich auf »Satz«.

Anfechtung der Wahl

§ XY

§ XX Beispiel

Mindestens drei Wahlberechtigte, jede in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft oder der Leiter der Dienststelle können binnen einer Frist von 14 Tagen, vom Tage der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl beim Verwaltungsgericht anfechten, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wahlbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen worden und eine Berichtigung nicht erfolgt ist, es sei denn, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

Inhaltsübersicht

- I. Vorbemerkungen 1–2
- II. Beamte/-innen im Sinne des Beamtengesetzes 3–9
- III. Personalvertretungsrechtliche Stellung der Beamten/-innen 10–14
- IV. Personen in der Ausbildung zum/zur Beamten/-in oder Richterberuf 15
- V. Streitigkeiten 16

I. Vorbemerkungen

Mit der Neufassung des BremPersVG vom 5.3.1974 (Brem.GBl., 131) erhielt das Gesetz seine heutige Gestalt. Von den zahlreichen Änderungen sei hier nur die in § 61 Abs. 4 S. 3 enthaltene erwähnt. Danach liegt – wie schon in § 104 S. 3 BPersVG – das Letztentscheidungsrecht nicht nur in personellen Angelegenheiten der Beamten/-innen, sondern auch in – im BremPersVG 1969 noch nicht erwähnten – organisatorischen Angelegenheiten bei der obersten Dienstbehörde. Zum Inhalt des Gesetzes im Übrigen wird auf die Erläuterungen in diesem Kommentar verwiesen.

II. Berechtigung zur Anfechtung

Die Verletzung einer Amtspflicht durch ein Personalratsmitglied kann in Ausnahmefällen zugleich einen Verstoß gegen die Pflichten aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis darstellen. In diesem Fall hat der Dienstherr bzw. der Arbeitgeber die Möglichkeit, anstelle eines Antrags auf Ausschluss aus dem Personalrat oder auch neben einem solchen Antrag disziplinar- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen (BVerfG, B. v. 23.2.1994, 1 D 65/91; Altwater, 515). Gegenüber einem/einer Beamten/-in kann ein Disziplinarverfahren – ggf. mit dem Ziel seiner Entfernung aus dem Dienst – eingeleitet werden, gegenüber einem/einer Arbeitnehmer/-in kommt der ...

Um ein **zitiertes Werk** im Literaturverzeichnis finden zu können, sind die Titel mit den Autoren/-innen, bei bekannten Herausgebern nur mit einem Autor/einer Autorin benannt. Hinweise auf das Werk sind nur hinzugesetzt, wenn Verwechslungsgefahr besteht. Autoren/-innen wurden kursiviert, Gerichte und andere institutionelle Verfasser nicht.

Zur Bedeutung von **Abkürzungen** siehe im Abkürzungsverzeichnis am Anfang dieses Buches. Im Gesetzestext wurde nicht abgekürzt, sofern dies nicht von Amts wegen bereits getan wurde.

Frauen und Männer werden gleichermaßen genannt. Die Reihenfolge stellt keine Wertung dar, sondern ist der Praktikabilität geschuldet. Beamte/-innen werden – wie mittlerweile üblich – als Gattungsbegriff verstanden, so dass es auch das Wort »Beamtin« gibt (statt »die Beamte«). Arbeitgeber, Dienstherr etc. bleiben männlich, weil sie sich in der Regel nicht auf eine Person, sondern auf eine Institution (Amt/Behörde/Staat) beziehen.

Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz

vom 11. Februar 1958 (Brem.GBl. S. 7)

geändert durch:

- * Art. 1 der Verordnung vom 27. September 1982 (Brem.GBl. S. 283)
- * Art. 1 der Verordnung vom 3. November 1987 (Brem.GBl. S. 287)
- * Art. 3 des Gesetzes vom 11. Februar 1992 (Brem.GBl. S. 19)
- * Art. 29 des Gesetzes vom 18. Dezember 2003 (Brem.GBl. S. 421)
- * Art. 1 des Gesetzes vom 22. März 2005 (Brem.GBl. S. 91)
- * Art. 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (Brem.GBl. S. 480)
- * Art. 1 des Gesetzes vom 24. November 2009 (Brem.GBl. S. 517)
- * Art. 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2014 (Brem.GBl. S. 356)
- * Art. 1 der Verordnung vom 19. Januar 2016 (Brem.GBl. S. 5)

Inhalt

ERSTER TEIL Wahl des Personalrats	4
Erster Abschnitt Gemeinsame Vorschriften über Vorbereitung und Durchführung der Wahl	4
§ 1 Wahlvorstand, Wahlhelfer	4
§ 2 Feststellung der Bedienstetenzahl, Wählerverzeichnis	4
§ 3 Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis	4
§ 4 Vorabstimmungen	4
§ 5 Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder; Verteilung der Sitze auf die Gruppen	5
§ 6 Wahlausschreiben	5
§ 7 Wahlvorschläge, Einreichungsfrist	6
§ 8 Inhalt der Wahlvorschläge	6
§ 9 Sonstige Erfordernisse	7
§ 10 Behandlung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand; ungültige Wahlvorschläge	7
§ 11 Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen.	8
§ 12 Bezeichnung der Wahlvorschläge	8
§ 13 Bekanntgabe der Wahlvorschläge	8
§ 14 Sitzungsniederschriften	8
§ 15 Ausübung des Wahlrechts, Stimmzettel, ungültige Stimmabgabe . . .	9
§ 16 Wahlhandlung/Wahlräume	9
§ 17 Schriftliche Stimmabgabe	10
§ 18 Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimmen	10
§ 19 Feststellung des Wahlergebnisses	10
§ 20 Wahlniederschrift	11
§ 21 Benachrichtigung der gewählten Bewerber	11
§ 22 Bekanntmachung des Wahlergebnisses	11
§ 23 Aufbewahrung von Wahlunterlagen	11

Wahlordnung

Zweiter Abschnitt Besondere Vorschriften für die Wahl mehrerer Personalratsmitglieder oder Gruppenvertreter	12
Erster Unterabschnitt Wahlverfahren bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge (Verhältniswahl).	12
§ 24 Voraussetzungen für Verhältniswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe . . .	12
§ 25 Ermittlung der gewählten Gruppenvertreter bei Gruppenwahl	12
§ 26 Ermittlung der gewählten Gruppenvertreter bei gemeinsamer Wahl .	13
Zweiter Unterabschnitt Wahlverfahren bei Vorliegen eines Wahlvorschlages (Mehrheitswahl)	13
§ 27 Voraussetzungen für Mehrheitswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe . . .	13
§ 28 Ermittlung der gewählten Bewerber	14
Dritter Abschnitt Besondere Vorschriften für die Wahl eines Personalratsmitgliedes oder eines Gruppenvertreters (Mehrheitswahl) .	14
§ 29 Voraussetzungen für Mehrheitswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlergebnis	14
ZWEITER TEIL Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertreter	14
§ 30 Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertreter	14
DRITTER TEIL Wahl des Gesamtpersonalrats	15
§ 31 Entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Wahl des Personalrats	15
§ 32 Leitung der Wahl	15
§ 33 Feststellung der Bedienstetenzahl, Wählerverzeichnis	15
§ 34 Verteilung der Sitze der zu wählenden Gesamtpersonalratsmitglieder auf die Gruppen	16
§ 35 Gleichzeitige Wahl	16
§ 36 Wahlausschreiben	16
§ 37 Bekanntmachung des Gesamtwahlvorstandes	17
§ 38 Sitzungsniederschriften	17
§ 39 Stimmabgabe, Stimmzettel	17
§ 40 Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses.	17
VIERTER TEIL Schlussvorschriften	17
§ 41 Berechnung von Fristen	17
§ 41a Übergangsvorschrift für nach der Wahlordnung zum Bremischen Personalvertretungsgesetz in der bis 2. November 2007 geltenden Fassung neu gewählte Personalräte	18
§ 42 Inkrafttreten	18

ERSTER TEIL Wahl des Personalrates

Erster Abschnitt Gemeinsame Vorschriften über Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 1 Wahlvorstand, Wahlhelfer

(1) Der Wahlvorstand führt die Wahl des Personalrates durch. Er kann wahlberechtigte Bedienstete als Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmzählung bestellen.

(2) Die Dienststelle hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Der Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder unverzüglich nach seiner Bestellung, Wahl oder Einsetzung in der Dienststelle durch Aushang bis zum Abschluß der Stimmabgabe bekannt.

§ 2 Feststellung der Bedienstetenzahl, Wählerverzeichnis

(1) Der Wahlvorstand stellt die Zahl der in der Regel beschäftigten Bediensteten und ihre Verteilung auf die Gruppen (§§ 4 und 5 des Gesetzes) fest.

(2) Der Wahlvorstand stellt ein Verzeichnis der wahlberechtigten Bediensteten (Wählerverzeichnis), getrennt nach den Gruppen der Beamten und Arbeitnehmer, auf. Er hat bis zum Abschluß der Stimmabgabe das Wählerverzeichnis auf dem laufenden zu halten und zu berichtigen.

(3) Das Wählerverzeichnis oder eine Abschrift ist unverzüglich nach Einleitung der Wahl bis zum Abschluß der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

§ 3 Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis

(1) Jeder Bedienstete kann beim Wahlvorstand schriftlich innerhalb einer Woche seit Auslegung des Wählerverzeichnisses (§ 2 Abs. 3) Einspruch gegen seine Richtigkeit einlegen.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. Die Entscheidung ist dem Bediensteten, der den Einspruch eingelegt hat, unverzüglich, spätestens jedoch einen Tag vor Beginn der Stimmabgabe, schriftlich mitzuteilen. Ist der Einspruch begründet, so hat der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

§ 4 Vorabstimmungen

Vorabstimmungen über

- a) eine von § 13 des Gesetzes abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrates auf die Gruppen (§ 14 Abs. 1 des Gesetzes) oder
- b) die Durchführung gemeinsamer Wahl (§ 15 Abs. 2 des Gesetzes) werden nur berücksichtigt, wenn ihr Ergebnis dem Wahlvorstand binnen einer Woche seit der Bekanntgabe nach § 1 Abs. 3 vorliegt und dem Wahlvorstand glaubhaft gemacht wird, daß das Ergebnis unter Leitung eines aus mindestens drei wahlberechtigten Bediensteten bestehenden Abstimmungsvorstandes in geheimen

und nach Gruppen getrennten Abstimmungen zustande gekommen ist. Dem Abstimmungsvorstand muß ein Mitglied jeder in der Dienststelle vertretenen Gruppe angehören.

(2) Der Personalrat bestellt den Abstimmungsvorstand gemäß Absatz 1, wenn eine Vorabstimmung angestrebt wird.

§ 5 Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder; Verteilung der Sitze auf die Gruppen

(1) Der Wahlvorstand ermittelt die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrats (§ 12 Abs. 3 des Gesetzes). Ist eine von § 13 des Gesetzes abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen (§ 14 Abs. 1 des Gesetzes) nicht beschlossen worden, so errechnet der Wahlvorstand die Verteilung der Personalratssitze auf die Gruppen (§ 13 Abs. 1, 3 und 4 des Gesetzes) nach dem Proportionalverfahren nach Hare/Niemeyer (Absätze 2 bis 4).

(2) Die Zahlen der den einzelnen Gruppen zuzurechnenden in der Regel beschäftigten Bediensteten (§ 2 Abs. 1) werden durch die Gesamtzahl der in der Regel beschäftigten Bediensteten geteilt und mit der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrats multipliziert. Jede Gruppe erhält zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, werden sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Gruppen verteilt. Zahlenbruchteile sind auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalzahl bleibt unberücksichtigt. Ist bei gleichen Zahlenbruchteilen nur noch ein Sitz zu verteilen, entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los.

(3) Entfallen bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 2 auf eine Gruppe weniger Sitze als ihr nach § 13 des Gesetzes mindestens zustehen, so erhält sie die in § 13 Abs. 3 des Gesetzes vorgeschriebene Zahl von Sitzen. Die Zahl der Sitze der anderen Gruppe vermindert sich entsprechend um die ihr zuletzt zugeteilten Sitze.

(4) Haben in einer Dienststelle beide Gruppen die gleiche Anzahl von Angehörigen (§ 2 Abs. 1), erübrigt sich die Errechnung der Sitze nach den Absätzen 2 und 3; in diesen Fällen entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los, wem die höhere Zahl von Sitzen zufällt.

§ 6 Wahlausschreiben

(1) Nach Ablauf der in § 4 bestimmten Frist und spätestens fünf Wochen vor dem letzten Tage der Stimmabgabe erläßt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben. Es ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

(2) Das Wahlausschreiben muß enthalten

- a) Ort und Tag seines Erlasses;
- b) die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrates, getrennt nach Beamten und Arbeitnehmern;
- c) Angaben darüber, ob die Beamten und Arbeitnehmer ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen wählen (Gruppenwahl) oder vor Erlass des Wahlausschreibens gemeinsame Wahl beschlossen worden ist;
- d) die Angabe, wo und wann das Wählerverzeichnis und diese Wahlordnung zur Einsicht ausliegen;
- e) den Hinweis, daß nur Bedienstete wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind;

- f) den Hinweis, daß Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur innerhalb einer Woche seit seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Einspruchsfrist ist anzugeben;
 - g) die Mindestzahl von wahlberechtigten Bediensteten, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muß, und den Hinweis, daß jeder Bedienstete für die Wahl des Personalrates nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden kann;
 - h) die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von achtzehn Kalendertagen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben;
 - i) den Hinweis, daß nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und daß nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist;
 - k) den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgegeben werden;
 - l) den Ort und die Zeit der Stimmabgabe;
 - m) einen Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe.
- (3) Der Wahlvorstand hat eine Abschrift oder einen Abdruck des Wahlausschreibens und dieser Wahlordnung vom Tage des Erlasses bis zum Abschluß der Stimmabgabe an einer oder an mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen auszuhängen und in gut lesbarem Zustande zu erhalten.
- (4) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden.
- (5) Mit Erlaß des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.

§ 7 Wahlvorschläge, Einreichungsfrist

- (1) Zur Wahl des Personalrates können die wahlberechtigten Bediensteten Wahlvorschläge machen.
- (2) Die Wahlvorschläge sind innerhalb von achtzehn Kalendertagen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens einzureichen. Bei Gruppenwahl sind für die einzelnen Gruppen getrennte Wahlvorschläge einzureichen.

§ 8 Inhalt der Wahlvorschläge

- (1) Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt soviel Bewerber enthalten, wie
- a) bei Gruppenwahl, Gruppenvertreter
 - b) bei gemeinsamer Wahl Personalratsmitglieder zu wählen sind.
- (2) Die Namen der einzelnen Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum, die Amts- oder Berufsbezeichnung und die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Bei gemeinsamer Wahl sind in dem Wahlvorschläge die Bewerber jeweils nach Gruppen zusammenzufassen.
- (3) Jeder Wahlvorschlag muß
- a) bei Gruppenwahl von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch mindestens von drei wahlberechtigten Gruppenangehörigen,
 - b) bei gemeinsamer Wahl von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Bediensteten, jedoch mindestens von drei wahlberechtigten Bediensteten, unterzeichnet sein. In jedem Falle genügt bei Gruppenwahl die Unterzeichnung

durch 50 wahlberechtigte Gruppenangehörige und bei gemeinsamer Wahl die Unterzeichnung durch 50 wahlberechtigte Bedienstete.

(4) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlages gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt der Unterzeichnete als berechtigt, der an erster Stelle steht.

(5) Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

§ 9 Sonstige Erfordernisse

(1) Jeder Bewerber kann für die Wahl des Personalrates nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden.

(2) Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der in ihm aufgeführten Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.

(3) Jeder vorschlagsberechtigte Bedienstete (§ 8 Abs. 3) kann seine Unterschrift zur Wahl des Personalrates rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben.

(4) Eine Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

§ 10 Behandlung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand; ungültige Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag und die Uhrzeit des Eingangs. Im Falle des Absatzes 5 ist auch der Zeitpunkt des Eingangs des berechtigten Wahlvorschlages zu vermerken.

(2) Wahlvorschläge, die ungültig sind, weil sie bei der Einreichung nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen oder weil sie nicht fristgerecht eingereicht worden sind, gibt der Wahlvorstand unverzüglich nach Eingang unter Angabe der Gründe zurück.

(3) Der Wahlvorstand hat einen Bewerber, der mit seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen benannt ist, aufzufordern, innerhalb von drei Kalendertagen zu erklären, auf welchem Wahlvorschlag er benannt bleiben will. Gibt der Bewerber diese Erklärung nicht fristgerecht ab, so wird er von sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

(4) Der Wahlvorstand hat einen vorschlagsberechtigten Bediensteten (§ 8 Abs. 3), der mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat, aufzufordern, innerhalb von drei Kalendertagen zu erklären, welche Unterschrift er aufrechterhält. Gibt der Bedienstete diese Erklärung nicht fristgerecht ab, zählt seine Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag; auf den übrigen Wahlvorschlägen wird sie gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das von dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los, auf welchem Wahlvorschlag die Unterschrift zählt.

(5) Wahlvorschläge, die

a) den Erfordernissen des § 8 Abs. 2 nicht entsprechen,

b) ohne die schriftliche Zustimmung der Bewerber eingereicht sind,

c) infolge von Streichungen gemäß Absatz 4 nicht mehr die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen,

hat der Wahlvorstand mit der Aufforderung zurückzugeben, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Kalendertagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig.

§ 11 Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Ist nach Ablauf der in § 7 Abs. 2 und § 10 Abs. 5 Buchstaben a und b genannten Frist bei Gruppenwahl nicht für jede Gruppe ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, bei gemeinsamer Wahl überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, so gibt der Wahlvorstand dies sofort durch Aushang an den gleichen Stellen, an denen das Wahlausschreiben ausgehängt ist, bekannt. Gleichzeitig fordert er zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von sechs Kalendertagen auf.

(2) Im Falle der Gruppenwahl weist der Wahlvorstand in der Bekanntmachung darauf hin, daß eine Gruppe keine Vertreter in den Personalrat wählen kann, wenn auch innerhalb der Nachfrist für sie kein gültiger Wahlvorschlag eingeht. Im Falle gemeinsamer Wahl weist der Wahlvorstand darauf hin, daß der Personalrat nicht gewählt werden kann, wenn auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag eingeht.

(3) Gehen auch innerhalb der Nachfrist gültige Wahlvorschläge nicht ein, so gibt der Wahlvorstand sofort bekannt

- a) bei Gruppenwahl, für welche Gruppe oder für welche Gruppen keine Vertreter gewählt werden können,
- b) bei gemeinsamer Wahl, daß diese Wahl nicht stattfinden kann.

§ 12 Bezeichnung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand versieht die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (Vorschlag I usw.). Ist ein Wahlvorschlag berichtigt worden, so ist der Zeitpunkt des Eingangs des berichtigten Wahlvorschlages maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das von dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los über die Reihenfolge.

(2) Der Wahlvorstand bezeichnet die Wahlvorschläge mit dem Familien- und Vornamen der in dem Wahlvorschlag an erster, zweiter und dritter Stelle benannten Bewerber, bei gemeinsamer Wahl mit dem Familien- und Vornamen der für die Gruppen an erster Stelle benannten Bewerber. Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben.

§ 13 Bekanntgabe der Wahlvorschläge

(1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 7 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 genannten Fristen, spätestens jedoch fünf Kalendertage vor Beginn der Stimmabgabe, gibt der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge durch Aushang bis zum Abschluß der Stimmabgabe an den gleichen Stellen wie das Wahlausschreiben bekannt. Die Stimmzettel sollen in diesem Zeitpunkt vorliegen.

(2) Die Namen der Unterzeichner der Wahlvorschläge werden nicht bekanntgemacht.

§ 14 Sitzungsniederschriften

Der Wahlvorstand fertigt über jede Sitzung, in der über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis (§ 3), über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder und die Verteilung der Personalratsitze auf die Gruppen (§ 5), über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 10) und über die Gewährung von Nachfristen (§ 11) entschieden wird, eine Niederschrift. Sie ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

§ 15 Ausübung des Wahlrechts Stimmzettel, ungültige Stimmabgabe

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Bei Gruppenwahl müssen die Stimmzettel für jede Gruppe, bei gemeinsamer Wahl alle Stimmzettel dieselbe Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Dasselbe gilt für die Wahlumschläge.
- (3) Ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen (§ 24 Abs. 1), so kann die Stimme nur für den gesamten Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) abgegeben werden. Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen (§ 27 Abs. 1, § 29 Abs. 1), so wird die Stimme für die zu wählenden einzelnen Bewerber abgegeben.
- (4) Ungültig sind Stimmzettel,
 - a) die nicht in einem Wahlumschlag abgegeben sind,
 - b) die nicht den Erfordernissen des Absatzes 2 Satz 2 entsprechen,
 - c) aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
 - d) die ein besonderes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.
- (5) Mehrere in einem Wahlumschlage für eine Wahl enthaltene Stimmzettel, die gleich lauten, werden als eine Stimme gezählt.

§ 16 Wahlhandlung/Wahlräume

- (1) Die Wahlräume sollen nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl erleichtert wird.
- (2) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Ist ein Wähler wegen seiner Behinderung zur Stimmabgabe nicht in der Lage, kann er eine Vertrauensperson bestimmen, deren er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Ein blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich auf Antrag zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen. Sollte er sich hierfür entscheiden, so ist 6 Wochen vor der Wahl beim Wahlvorstand eine entsprechende Schablone zu beantragen. Für die Aufnahme der Umschläge sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe sind die Wahlurnen vom Wahlvorstande zu verschließen. Sie müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Umschläge nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Findet Gruppenwahl statt, so kann die Stimmabgabe nach Gruppen getrennt durchgeführt werden; in jedem Fall sind jedoch getrennte Wahlurnen zu verwenden.
- (3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder zwei vom Wahlvorstand beauftragte Wahlhelfer im Wahlraum anwesend sein (§ 1 Abs. 1).
- (4) Vor Einwurf des Wahlumschlages in die Urne ist festzustellen, ob der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ist dies der Fall, übergibt der Wähler den Umschlag dem mit der Entgegennahme der Wahlumschläge betrauten Mitgliede des Wahlvorstandes, das ihn in Gegenwart des Wählers ungeöffnet in die Wahlurne legt. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluß der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, daß der

Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß der Verschuß unversehrt ist.

§ 17 Schriftliche Stimmabgabe

(1) Einem Bediensteten, der im Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, hat der Wahlvorstand auf Verlangen die Wahlvorschläge, den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Freiumsschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift des wahlberechtigten Bediensteten sowie den Vermerk »Schriftliche Stimmabgabe« trägt, auszuhändigen oder zu übersenden. Auf Antrag ist auch ein Abdruck des Wahlausschreibens auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Übersendung im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, unter Verwendung des Freiumschlages so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, daß er vor Abschluß der Stimmabgabe vorliegt.

§ 18 Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimmen

(1) Unmittelbar vor Abschluß der Stimmabgabe entnimmt der Wahlvorstand die Wahlumschläge den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Briefumschlägen und legt sie nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurne.

(2) Verspätet eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Die Briefumschläge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.

§ 19 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Unverzüglich, spätestens am dritten Kalendertage nach Beendigung der Stimmabgabe stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

(2) Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Wahlvorstand die Stimmzettel den Wahlumschlägen und prüft ihre Gültigkeit.

(3) Der Wahlvorstand zählt

- a) im Falle der Verhältniswahl die auf jede Vorschlagsliste,
- b) im Falle der Mehrheitswahl die auf jeden einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmzettel zusammen.

(4) Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließt, weil sie zu Zweifeln Anlaß geben, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

(5) Die Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, muß den Bediensteten zugänglich sein.

§ 20 Wahl Niederschrift

(1) Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift, die von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muß enthalten

- a) bei Gruppenwahl die Summe der von jeder Gruppe abgegebenen Stimmen, bei gemeinsamer Wahl die Summe aller abgegebenen Stimmen,
- b) bei Gruppenwahl die Summe der von jeder Gruppe abgegebenen gültigen Stimmen, bei gemeinsamer Wahl die Summe aller abgegebenen gültigen Stimmen,
- c) die Zahl der ungültigen Stimmen,
- d) die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmen maßgebenden Gründe,
- e) im Falle der Verhältniswahl die Zahl der auf jede Vorschlagsliste entfallenen gültigen Stimmen, sowie die Errechnung der für die einzelnen Vorschlagslisten maßgebenden Zahlen und Zahlenbruchteile, im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
- f) die Namen der gewählten Bewerber.

(2) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 21 Benachrichtigung der gewählten Bewerber

Der Wahlvorstand benachrichtigt die als Personalratsmitglieder Gewählten unverzüglich schriftlich von ihrer Wahl.

§ 22 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand gibt die Namen der als Personalratsmitglieder gewählten Bewerber durch zweiwöchigen Aushang an den gleichen Stellen wie das Wahlausschreiben bekannt.

§ 23 Aufbewahrung von Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Bekanntmachungen, Stimmzettel usw.) werden vom Personalrate mindestens bis zur Durchführung der nächsten Personalratswahl aufbewahrt.

Zweiter Abschnitt Besondere Vorschriften für die Wahl mehrerer Personalratsmitglieder oder Gruppenvertreter

Erster Unterabschnitt Wahlverfahren bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge (Verhältniswahl)

§ 24 Voraussetzungen für Verhältniswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe

- (1) Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) ist zu wählen, wenn
- a) bei Gruppenwahl für die betreffende Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge,
 - b) bei gemeinsamer Wahl mehrere gültige Wahlvorschläge eingegangen sind. In

diesen Fällen kann jeder Wähler seine Stimme nur für den gesamten Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) abgeben.

(2) Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung und Gruppenzugehörigkeit der an erster und zweiter Stelle benannten Bewerber, bei gemeinsamer Wahl der für die Gruppen an erster Stelle benannten Bewerber untereinander aufzuführen; bei Listen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben.

(3) Der Wähler hat auf dem Stimmzettel die Vorschlagsliste anzukreuzen, für die er seine Stimme abgeben will.

§ 25 Ermittlung der gewählten Gruppenvertreter bei Gruppenwahl

(1) Bei Gruppenwahl werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten einer Gruppe entfallenden Stimmen mit der Zahl der dieser Gruppe zustehenden Sitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der auf alle Vorschlagslisten der Gruppe entfallenden Stimmen dividiert. Jede Vorschlagsliste erhält zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, werden sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Wahlvorschläge verteilt. § 5 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist bei gleichen Zahlenbruchteilen nur noch ein Sitz oder sind bei drei gleichen Zahlenbruchteilen nur noch zwei Sitze zu verteilen, entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los.

(2) Erhält eine Vorschlagsliste, die mehr als die Hälfte der auf alle Vorschlagslisten entfallenden Stimmen erreicht hat, bei der Berechnung nach Absatz 1 nicht mehr als die Hälfte der in der Gruppe zu vergebenden Sitze, so wird dieser Vorschlagsliste ein weiterer Sitz zugeteilt. Die Zahl der Sitze der übrigen Vorschlagslisten vermindert sich entsprechend. Dabei wird der zuletzt zugeteilte Sitz gekürzt. Sind zuletzt zwei Sitze durch Losverfahren zugeteilt worden, entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los, welcher Sitz gekürzt wird.

(3) Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerber, als ihr nach den Absätzen 1 und 2 Sitze zustehen würden, fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten entsprechend den bei der Berechnung nach Absatz 1 ermittelten Zahlen und Zahlenbruchteilen zu.

(4) Innerhalb der Vorschlagslisten sind die Sitze auf die Bewerber in der Reihenfolge ihrer Benennung (§ 8 Abs. 2) zu verteilen.

§ 26 Ermittlung der gewählten Gruppenvertreter bei gemeinsamer Wahl

(1) Bei gemeinsamer Wahl werden die jeder Gruppe zustehenden Sitze getrennt, jedoch unter Verwendung eines einheitlichen Quotienten ermittelt. Der Quotient, der sich aus der Division der Summe der auf die jeweilige Vorschlagsliste entfallenden Stimmen durch die Gesamtzahl der auf alle Vorschlagslisten entfallenden Stimmen ergibt, wird mit der Zahl der in der jeweiligen Gruppe zu vergebenden Sitze multipliziert. In der jeweiligen Gruppe erhält jede Vorschlagsliste zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, werden sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, auf die Vorschlagslisten verteilt. § 25 Abs. 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(2) Erhält eine Vorschlagsliste, die mehr als die Hälfte der auf alle Vorschlagslisten entfallenen Stimmen erreicht hat, bei der Berechnung nach Absatz 1 nicht mehr als die Hälfte der in der jeweiligen Gruppe zu vergebenden Sitze, so wird dieser Vorschlagsliste ein weiterer Sitz zugeteilt. § 25 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerber einer Gruppe, als ihr nach den Absätzen 1 und 2 Sitze zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze dieser Gruppe den Angehörigen derselben Gruppe auf den übrigen Vorschlagslisten entsprechend den bei der Berechnung nach Absatz 1 ermittelten Zahlen und Zahlenbruchteilen zu.

(4) Innerhalb der Vorschlagslisten werden die den einzelnen Gruppen zustehenden Sitze auf die Angehörigen der entsprechenden Gruppe in der Reihenfolge ihrer Benennung verteilt.

Zweiter Unterabschnitt Wahlverfahren bei Vorliegen eines Wahlvorschlages (Mehrheitswahl)

§ 27 Voraussetzungen für Mehrheitswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe

(1) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn

- a) bei Gruppenwahl für die betreffende Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag,
- b) bei gemeinsamer Wahl nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist. In diesen Fällen kann jeder Wähler nur solche Bewerber wählen, die in dem Wahlvorschlag aufgeführt sind.

(2) In den Stimmzettel werden die Bewerber aus dem Wahlvorschlag in unveränderter Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung und Gruppenzugehörigkeit übernommen. Der Wähler hat auf dem Stimmzettel die Namen der Bewerber anzukreuzen, für die er seine Stimme abgeben will. Der Wähler darf

- a) bei Gruppenwahl nicht mehr Namen ankreuzen, als für die betreffende Gruppe Vertreter zu wählen sind,
- b) bei gemeinsamer Wahl nicht mehr Namen ankreuzen, als Personalratsmitglieder zu wählen sind.

§ 28 Ermittlung der gewählten Bewerber

(1) Bei Gruppenwahl sind die Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmenzahlen gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los.

(2) Bei gemeinsamer Wahl werden die den einzelnen Gruppen zustehenden Sitze mit den Bewerbern dieser Gruppen in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmen besetzt. Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung.

Dritter Abschnitt Besondere Vorschriften für die Wahl eines Personalratsmitgliedes oder eines Gruppenvertreters (Mehrheitswahl)

§ 29 Voraussetzungen für Mehrheitswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlergebnis

- (1) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn
- bei Gruppenwahl nur ein Vertreter,
 - bei gemeinsamer Wahl nur ein Personalratsmitglied zu wählen ist.
- (2) In den Stimmzettel werden die Bewerber aus den Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung übernommen.
- (3) Der Wähler hat auf dem Stimmzettel den Namen des Bewerbers anzukreuzen, für den er seine Stimme abgeben will.
- (4) Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los.

ZWEITER TEIL Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertreter

§ 30 Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertreter

- (1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertreter gelten die §§ 1 bis 3, 6 bis 24, 27 und 29 entsprechend mit der Abweichung, daß sich die Zahl der zu wählenden Jugend- und Auszubildendenvertreter ausschließlich aus § 22 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes ergibt und daß die Vorschriften der Gruppenwahl (§ 15 Abs. 2 des Gesetzes), über den Minderheitenschutz (§ 13 Abs. 3 des Gesetzes) und über die Zusammenfassung der Bewerber in den Wahlvorschlägen nach Gruppen (§ 8 Abs. 2 Satz 3) keine Anwendung finden. Dem Wahlvorstand muß mindestens ein nach § 10 des Gesetzes wählbarer Bediensteter angehören.
- (2) Sind mehrere Jugend- und Auszubildendenvertreter zu wählen und ist die Wahl aufgrund mehrerer Vorschlagslisten durchgeführt worden, werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenen Stimmen mit der Zahl der zu wählenden Jugend- und Auszubildendenvertreter multipliziert und durch die Gesamtzahl der auf alle Vorschlagslisten entfallenen Stimmen dividiert. Jede Vorschlagsliste erhält zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, werden sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Vorschlagslisten verteilt. § 5 Abs. 2 Satz 3 und 4 und § 25 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (3) Sind mehrere Jugend- und Auszubildendenvertreter zu wählen und ist die Wahl auf Grund eines Wahlvorschlages durchgeführt worden, so sind die Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmzahlen gewählt; bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los.

DRITTER TEIL Wahl des Gesamtpersonalrates

§ 31 Entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Wahl des Personalrates

Für die Wahl des Gesamtpersonalrates gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 29 entsprechend, soweit sich aus den §§ 32 bis 40 nichts anderes ergibt.

§ 32 Leitung der Wahl

(1) Der Gesamtwahlvorstand leitet die Wahl des Gesamtpersonalrates. Die Durchführung der Wahl in den einzelnen Dienststellen übernehmen die Wahlvorstände bei diesen Dienststellen im Auftrag und nach Richtlinien des Gesamtwahlvorstandes.

(2) Der Wahlvorstand gibt die Namen der Mitglieder des Gesamtwahlvorstandes und die dienstliche Anschrift seines Vorsitzenden in der Dienststelle durch Aushang bis zum Abschluß der Stimmabgabe bekannt.

§ 33 Feststellung der Bedienstetenzahl, Wählerverzeichnis

(1) Die Wahlvorstände stellen die Zahl der in den Dienststellen in der Regel beschäftigten Bediensteten und ihre Verteilung auf die Gruppen fest und teilen diese Zahlen unverzüglich schriftlich dem Gesamtwahlvorstand mit.

(2) Die Aufstellung der Wählerverzeichnisse und die Übersendung eines Durchschlages des Wählerverzeichnisses an den Gesamtwahlvorstand ist Aufgabe der Wahlvorstände. Die Behandlung von Einsprüchen gegen die Wählerverzeichnisse sowie die Prüfung der eingegangenen Wahlvorschläge auf die Erfordernisse der gesetzlichen Bestimmungen ist Aufgabe des Gesamtwahlvorstandes.

§ 34 Verteilung der Sitze der zu wählenden Gesamtpersonalratsmitglieder auf die Gruppen

Der Gesamtwahlvorstand ermittelt die Verteilung der Sitze der nach § 48 des Gesetzes zu wählenden Mitglieder des Gesamtpersonalrates auf die Gruppen.

§ 35 Gleichzeitige Wahl

Die Wahl des Gesamtpersonalrates soll möglichst gleichzeitig mit der Wahl der Personalräte bei den einzelnen Dienststellen stattfinden.

§ 36 Wahlausschreiben

(1) Der Gesamtwahlvorstand erläßt das Wahlausschreiben.

(2) Der Wahlvorstand gibt das Wahlausschreiben in der Dienststelle an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen durch Aushang in gut lesbarem Zustande bis zum Abschluß der Stimmabgabe bekannt.

(3) Das Wahlausschreiben muß enthalten

a) Ort und Tag seines Erlasses;

- b) die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gesamtpersonalrates, getrennt nach Beamten und Arbeitnehmern;
 - c) Angaben darüber, ob die Beamten und Arbeitnehmer ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen wählen (Gruppenwahl) oder vor Erlaß des Wahlausschreibens gemeinsame Wahl beschlossen worden ist;
 - d) den Hinweis, daß nur Bedienstete wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind;
 - e) die Mindestzahl von wahlberechtigten Bediensteten, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muß, und den Hinweis, daß jeder Bedienstete nur auf einem Wahlvorschläge benannt werden kann;
 - f) die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von achtzehn Kalendertagen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens beim Gesamtwahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben;
 - g) den Hinweis, daß nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und daß nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist;
 - h) den Tag oder die Tage der Stimmabgabe.
- (4) Der Wahlvorstand ergänzt das Wahlausschreiben durch die folgenden Angaben:
- a) die Angabe, wo und wann das für die Dienststelle aufgestellte Wählerverzeichnis und diese Wahlordnung zur Einsicht ausliegen;
 - b) den Hinweis, daß Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur innerhalb einer Woche seit seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Einspruchsfrist ist anzugeben;
 - c) den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgegeben werden;
 - d) den Ort und die Tageszeit der Stimmabgabe;
 - e) einen Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe.
- (5) Der Wahlvorstand vermerkt auf dem Wahlausschreiben den ersten und letzten Tag des Aushanges.
- (6) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Gesamtwahlvorstand jederzeit berichtet werden.
- (7) Mit Erlaß des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.

§ 37 Bekanntmachung des Gesamtwahlvorstandes

Bekanntmachungen nach den §§ 11 und 13 sind in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben in den Dienststellen auszuhängen.

§ 38 Sitzungsniederschriften

- (1) Der Gesamtwahlvorstand fertigt eine Niederschrift über jede Sitzung, in der über die Verteilung der Sitze im Gesamtpersonalrat auf die Gruppen, über die Zulassung von Wahlvorschlägen und über die Gewährung von Nachfristen entschieden wird. Die Niederschrift ist von sämtlichen Mitgliedern des Gesamtwahlvorstandes zu unterzeichnen.
- (2) Die Niederschrift über die Sitzungen, in denen über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entschieden ist, fertigt der Wahlvorstand.

§ 39 Stimmabgabe, Stimmzettel

Findet die Wahl des Gesamtpersonalrates zugleich mit der Wahl der Personalräte statt, so kann für die Stimmabgabe zu beiden Wahlen derselbe Umschlag verwen-